

Haushaltssatzung der Gemeinde Groven für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2023. - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	269.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	272.400 EUR
einem Jahresüberschuss	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	-2.700 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1	
Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	2.700 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichs-	
rücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungs-	
tätigkeit auf	267.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-	
tätigkeit auf	263.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
und der Finanzierungstätigkeit auf	160.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
und der Finanzierungstätigkeit auf	162.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsför-	
derungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
2. Gewerbesteuer	330 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Groven, den 07.12.2023

gez. Marie-Luise Witt
Bürgermeisterin